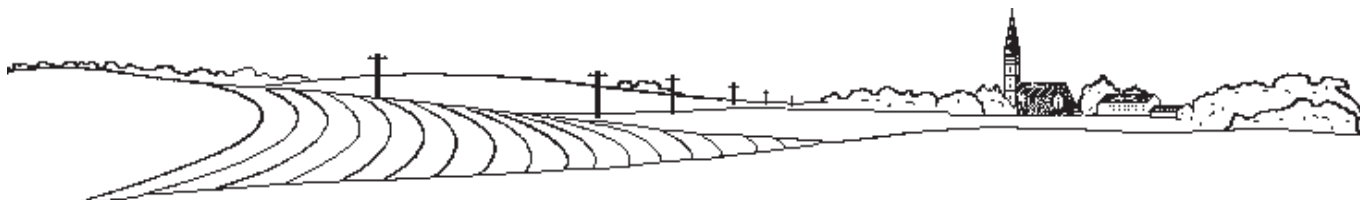


AMTSBLATT

DER GEMEINDE PRIESTEWITZ



Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil für die Gemeinde Priestewitz: Bürgermeisterin Frentzen; verantwortlich für den nichtamtlichen Teil oder Vertreter im Amt und Anzeigenteil: Redaktion AMTSBLATT, Frau Sabine Maron, Gemeindeverwaltung 01561 Priestewitz, Staudaer Str. 1, Telefon (03522) 5114-20; Telefax (03522) 5114-14; Anzeigenschluß für das Heft des laufenden Monats bis spätestens 17. des Vormonates. Gestaltung, Satz und Druck: WERBESERVICE FRANZ, Richard Franz, OT Volkersdorf, Radeburger Str. 45, 01471 Radeburg, Telefon/Telefax (035207) 81315

4. APRIL 2012

Nummer 4

Gemeinderat bestellt neue Wehrleitungen

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.02.2012 wurden folgende Wehrleitungen neu bestellt:

FFw Zottewitz

| | |
|--|-----------------------|
| Wehrleiter | Kam. Frank Dietrich |
| 1. Stellvertreter | Kam. Torsten Höppchen |
| 2. Stellvertreter und Stützpunktleiter Blattersleben | Kam. Andreas Göttling |

FFw Baßlitz

| | |
|-------------------|------------------------|
| Wehrleiter | Kam. Gerd Kokisch |
| 1. Stellvertreter | Kam. Sebastian Winkler |
| 2. Stellvertreter | Kam. Tobias Otto |



Gemeindeführer Kamerad Uwe Troschütz, Kamerad Gerd Kokisch, Kamerad Torsten Höppchen, Kamerad Tobias Otto, Bürgermeisterin Frau Frentzen (v.l.n.r.)

Die Kameraden Frank Dietrich, Andreas Göttling und Sebastian Winkler waren bei der Ernennung nicht persönlich anwesend. Sie haben Ihre Ernennungsurkunden von der Bürgermeisterin einige Tage später erhalten.

Den gewählten Ortswehrleitungen herzlichen Dank für die freiwillige Bereitschaft sich auch weiterhin in der Feuerwehr aktiv einzubringen und damit auch das Gemeinwohl bestmöglichst zu unterstützen. Allen Kameraden und deren Familien wünsche ich wenige Einsätze, gesunde Heimkehr und Gut Schlauch für 2012!

Frentzen
Bürgermeisterin

Ehrung von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Priestewitz von April 2011 bis März 2012

• für langjährige aktive Mitgliedschaft mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band

| | | |
|--------------------|----------|-----------------|
| Höppchen, Falko | 10 Jahre | OFw Kmehlen |
| Münch, Jörg-Thomas | 10 Jahre | OFw Zottewitz |
| Dietrich, Marcus | 10 Jahre | OFw Zottewitz |
| Vogt, Patrick | 10 Jahre | OFw Zottewitz |
| Jäpel, Christine | 25 Jahre | OFw Gävernitz |
| Gühne, Renate | 25 Jahre | OFw Gävernitz |
| Zschörper, Jörg | 25 Jahre | OFw Gävernitz |
| Jursch, Heiko | 25 Jahre | OFw Kmehlen |
| Kornau, Borries | 25 Jahre | OFw Priestewitz |
| Münch, Detlef | 25 Jahre | OFw Zottewitz |
| Aust, Erika | 40 Jahre | OFw Strießen |

• für 40, 50 bzw. 60 Jahre treue Dienste mit dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes

| | | |
|---------------------|----------|---------------|
| Wanke, Renate | 40 Jahre | OFw Zottewitz |
| Liebezeit, Gerhard | 50 Jahre | OFw Kmehlen |
| Hahn, Siegfried | 50 Jahre | OFw Kmehlen |
| Schumann, Rolf | 50 Jahre | OFw Zottewitz |
| Leibold, Hans-Georg | 50 Jahre | OFw Zottewitz |
| Schulze, Bernd | 50 Jahre | OFw Zottewitz |
| Sachse, Helmut | 60 Jahre | OFw Zottewitz |
| Engelmann, Heinz | 60 Jahre | OFw Zottewitz |

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Priestewitz

Ich freue mich, folgende neue Mitglieder in den Reihen der Feuerwehren begrüßen zu dürfen:

| | |
|------------------|---------------|
| Stegmann, Robert | OFw Gävernitz |
| Knüppel, Nico | OFw Zottewitz |
| Förster, Dominik | OFw Zottewitz |

PRIESTEWITZ AKTUELL

Aktuelle Informationen aus der Gemeinde

Baumaßnahmen:

In der Gemeinderatssitzung vom 29.02.2012 stimmte der Gemeinderat der Beseitigung von Winterschäden auf der Gemeindeverbindungsstraße von Kmehlen bis Wantewitz einstimmig zu. Das Programm zur Winterschadensbeseitigung 2011/12 ermöglicht es, Gemeindeverbindungsstraßen mit leichten bis mittleren Schäden zu sanieren. Für die Gemeinde Priestewitz werden Fördermittel in Höhe von 37,7 T EUR je Jahr aufgrund der laufenden kommunalen Straßenkilometer angesetzt.

Die Anliegerinformation für den geplanten Ausbau in Strießen Kolkwitz wird voraussichtlich am 17.04.2012 Vorort stattfinden. Durchführendes Planungsbüro ist die Arnold Consult AG aus Meißen. Die Einladungen an die Anwohner sind bereits im März durch die Gemeindeverwaltung versandt worden.

Feuerwehr:

Zum 31.01.2012 erfolgte Auflösung der Kommandostelle Laubauch. Den Kameraden sei an dieser Stelle ausdrücklich für ihr langjähriges, freiwilliges Engagement gedankt. Der Geräteschuppen wird durch die Jugendfeuerwehr zur Unterstellung von Gerätschaften weiter genutzt.

Frentzen
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Meldeamt

Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Kindern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und - je nach Reiseziel - Personalausweise zur Verfügung.

Hintergrundinformationen:

Die Änderung ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (EU-Passverordnung). Hintergrund ist das in der EU-Passverordnung aus Sicherheitsgründen verankerte Prinzip „eine Person – ein Pass“, das EU-weit bis zum 26. Juni 2012 umzusetzen ist und von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlen wird. Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit (ab dem 26. Juni 2012 ungültigem) Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 in Umlauf befinden.

Priestewitz, 22.03.2012

Frentzen
Bürgermeisterin

Formulare für die Einkommenssteuererklärung 2011

Ab sofort liegen in der Gemeindeverwaltung Priestewitz -Erdgeschoss/Prospektständer - die Formulare für die Einkommenssteuererklärung 2011 zur Abholung bereit.

Gemeindeverwaltung



*Wir wünschen
allen Bürgerinnen und Bürgern
ein frohes Osterfest!*

*Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Gemeindeverwaltung Priestewitz,
der Gemeinderat und die Bürgermeisterin.*

Öffnungszeiten Gemeinde

Gemeindeverwaltung Priestewitz

Staudaer Straße 1 **Telefon: (03522) 5114-0**

| | |
|------------|---------------------------------|
| Montag | 09.00-12.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr |
| Freitag | 09.00-12.00 Uhr |

Bürgersprechstunde bei der Bürgermeisterin Frau Frentzen, dienstags von 16 bis 18 Uhr. Bei Bedarf wird um telefonische Anmeldung gebeten.

Meldeamt

Telefon: (03522) 5114-16

| | |
|-----------------------|---------------------------------|
| Montag | 09.00-12.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr |
| Donnerstag | 13.00-16.00 Uhr |
| Mittwoch und Freitag: | geschlossen |

Bitte beachten Sie die Schließzeiten!

Gemeindebücherei Zottewitz

Dorfgemeinschaftshaus, Seußlitzer Straße 13

jeden 2. Donnerstag im Monat 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

| | |
|------------------------------------|----------------------------|
| Gemeindeverwaltung Priestewitz | 03522/ 5114-0 |
| Landratsamt Meißen | 03521/7250 |
| Medizinischer Notruf | 112 |
| Polizei Notruf | 110 |
| Rettungsleitstelle Meißen | 03521/ 73200 +03521/738521 |
| Krankentransport | 03521/738521 |
| Polizeirevier Großenhain | 03522/330 |
| Giftnotrufzentrale Sitz in Erfurt. | 0361/730730 |

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst im Direktionsbezirk Dresden
- Landkreis Meißen Bereich Großenhain

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung von dringenden ärztlichen Hausbesuchen im ehemaligen Landkreis Riesa-Großenhain:

Telefon: 03525/19292

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich Großenhain

Auskunft über die diensthabende Praxis im ehemaligen Landkreis Riesa-Großenhain:

Telefon: 03525/19292

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich Großenhain

Auskunft über die diensthabende Praxis im ehemaligen Landkreis Riesa-Großenhain:

Telefon: 03525/19292

Termin Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am **Mittwoch, den 25. April 2012, 19.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Priestewitz** statt. Den tatsächlichen Termin und die Tagesordnung dazu entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den Schaukästen.

Frentzen
Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates vom 29.02.2012**Beschluss-Nr. 17/12**

Bestätigung der Tagesordnung
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 18/12

Bestätigung der Niederschrift vom 25.01.2012
Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr. 19/12

Beschluss zur Wahl von Kamerad Frank Dietrich zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Zottewitz
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 20/12

Beschluss zur Wahl von Kamerad Torsten Höppchen zum 1. stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Zottewitz
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 21/12

Beschluss zur Wahl von Kamerad Andreas Göttling zum 2. stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Zottewitz und Stützpunktleiter Blattersleben
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 22/12

Beschluss zur Wahl von Kamerad Gerd Kokisch zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Baßlitz
Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 23/12

Beschluss zur Wahl von Kamerad Sebastian Winkler zum 1. stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Baßlitz
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 24/12

Beschluss zur Wahl von Kamerad Tobias Otto zum 2. stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Baßlitz
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 25/12

Billigungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Lenz“ (s. öffentliche Bekanntmachung Amtsblatt März)
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 26/12

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Siloanlage Kottewitz“ (s. öffentliche Bekanntmachung)
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 27/12

Beschluss zur Beseitigung von Winterschäden auf Gemeindeverbindungsstraßen in der Variante 2 „Kmhlen bis Anschlussübergang Friedhof Wantewitz“
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 28/12

Beschluss zur Vergabe der Bauleistung - Straßenbeleuchtung - der Gemeindefriedhofstraße Seußlitzer Straße OT Zottewitz in einer beschränkten Ausschreibung (Teilnehmerfestlegung)
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 29/12

Der Gemeinderat der Gemeinde Priestewitz beschließt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Priestewitz (Gehölzschutzsatzung).
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 30/12

Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben - Nutzungsänderung Stallgebäude zu Lager und Ausstellungsgebäude - Flurstück-Nr. 6/4 der Gemarkung Zottewitz
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 31/12

Zustimmung zum Antrag auf Befreiung vom 14.02.12 nach § 31 Abs. 2 BauGB für Flurstück-Nr. 183 der Gemarkung Geißlitz
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 32/12

Zustimmung zum Antrag auf Befreiung vom 14.02.12 nach § 31 Abs. 2 BauGB für Flurstück-Nr. 183 der Gemarkung Geißlitz
Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 33/12

Zustimmung zum Antrag auf Befreiung vom 14.02.12 nach § 31 Abs. 2 BauGB für Flurstück-Nr. 183 der Gemarkung Geißlitz
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 34/12

Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben Neubau eines Einfamilienhauses - Flurstück-Nr. 183 der Gemarkung Geißlitz
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 35/12

Beschluss zur Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 ff BauGB, § 17 SächsDSchG und § 27 SächsWaldG zum Grundstückskaufvertrag

Beschluss des Gemeinderates vom 29.02.2012

Der Gemeinderat Priestewitz hat in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 26/12

1. Der Gemeinderat von Priestewitz beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers, der iES Verwaltungs-GmbH in 85298 Scheuern, für die Grundstücke Flur Nr. 91 und 93 der Gemarkung Stauda sowie das Grundstück Flur Nr. 64/6 der Gemarkung Kottewitz, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Siloanlage Kottewitz“.
2. Mit der Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Siloanlage Kottewitz“ wird die Arnold Consult AG, Heinrich-Heine-Straße 26, 01662 Meißen beauftragt.
3. Die Kosten für das Verfahren und die Erschließungskosten trägt der Vorhabenträger.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1, Satz 2 BauGB).

Abstimmung:
Von 16 Gemeinderäten und Bürgermeisterin sind 12 + 1 anwesend.
Abstimmung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0
Ausschluss wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

Frentzen
Bürgermeisterin

Information Meldeamt**Gültigkeit der Personaldokumente prüfen!**

Als deutsche Staatsbürgerin bzw. als deutscher Staatsbürger sind Sie im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit §1 Abs. 1 und 2 Personalausweisgesetz und §1 Abs. 1 Passgesetz verpflichtet, sich jederzeit mit gültigen Dokumenten (Personalausweis oder Reisepass) ausweisen zu können.

Bitte prüfen Sie rechtzeitig, ob Ihre Ausweisdokumente noch gültig sind.

Vor Beginn der Urlaubszeit möchten wir auf Folgendes hinweisen: Informieren Sie sich, welche Dokumente Sie bei Auslandsreisen benötigen und welche Gültigkeit diese haben müssen.

Aktuelle Auskünfte dazu erhalten Sie beim Buchen der Reise im Reisebüro, bei den jeweiligen Auslandsvertretungen der Länder unter Telefon: 030/50002000 oder unter der Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Wer ein Dokument beantragt, muss damit rechnen, dass die Bundesdruckerei in Berlin ca. drei Wochen zur Anfertigung und Übersendung des Dokuments benötigt. In der Hauptreisezeit im Sommer ist davon auszugehen, dass sich die Zeit für die Ausstellung noch einmal verlängert.

Forberger
Meldeamt

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Priestewitz (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. S. 2557) hat der Gemeinderat der Gemeinde Priestewitz am **29.02.2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck;

Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
 4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Priestewitz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
 3. Sträucher von mindestens 3 Metern Höhe oder mit mindestens einem Trieb ab 30 Zentimetern Stammumfang über dem Erdboden,
 4. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fort geltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge,
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 1. bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,

2. bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
 3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.
- (7) In der Vegetationszeit zwischen 1. März und 30. September ist es verboten, auch die nicht unter Schutz gestellte Gehölze (§ 2 Abs. 4) abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, soweit nicht der Tatbestand der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG geprüft wurde. Zulässig sind in dieser Zeit nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen und zur Gesunderhaltung von Bäumen.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst

sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4 Verbote

- 1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. unterhalb des Kronenbereiches nach § 2 geschützter Gehölze Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
 7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
 1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumut-

baren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus) der nach § 2 geschützten Gehölze anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Priestewitz erhoben.

§ 10**Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen**

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt,
 können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Der Umfang der Ersatzpflanzung wird anhand der Größe, der Vitalität, des ökologischen Wertes und ggf. der lokalen und regionalen Seltenheit des zu beseitigenden Gehölzes eingeschätzt.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwachspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Priestewitz zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11**Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

 1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 unterhalb des Kronenbereiches nach § 2 geschützter Gehölze Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,

3. im nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
 - (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
 - (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Priestewitz (Gehölzschutzsatzung) vom 25.03.2009 außer Kraft.

Priestewitz, 01.03.2012

Frentzen
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nun will der Lenz uns grüßen

Lenz. Am 23. März begrüßte der Förderverein der Grundschule gemeinsam mit seinen Gästen den Frühling. Viele Besucher fanden bei herrlichem Wetter den Weg in unsere schöne Schule. Schon vor dem Eingang leuchteten frisch gepflanzte Stiefmütterchen, welche von einem Mitglied des Schulfördervereins gespendet wurden. Dafür recht herzlichen Dank.

Im Schulgebäude selbst wurde wieder ganz tolle Deko für das Osterfest gebastelt. Es entstanden Hasen und gackernde Hühner, Kerzenhalter mit österlichen Motiven und vieles mehr. In einem Raum gab es die Möglichkeit, mit Mutti, Vati, Oma und Opa Spiele auszuprobieren. Auch das Tanzbein wurde geschwungen.

Frau Scholz verpasste den ganz mutigen Jungen und Mädchen eine neue Frisur und setzte mit Farbe und Glitter frühlingshafte Akzente. Und wem das noch nicht genug war, der konnte auch sein Gesicht verschönern lassen. Elfenhafte Blütenranken waren passend zum Frühling an diesem Stand wohl der Renner. Aber auch kleine Drachen zauberte Frau Lösche mit Pinsel und Farbe.

Gut besucht war unser Café, leckerer Kuchen und Würstchen sowie Kaffee und Saft schmeckten allen gut. An dieser Stelle bedanken wir uns recht herzlich bei allen, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben.



Die Gemeinde Priestewitz vermietet, verpachtet bzw. verkauft nachfolgende Objekte:

Kommunale Wohnungen (Vermietung)

Priestewitz, OT Kmehlen, Laubacher Straße 38, 39/41:

je eine 3-Raumwohnung, 58,15 m², Heizung, WW, Bad mit Wanne, Balkon,

Priestewitz, OT Kmehlen, Laubacher Straße 41:

eine 2-Raumwohnung, 46,5 m², Heizung, WW, Bad mit Wanne, Balkon,

Priestewitz, Großenhainer Straße 23

1-Raumwohnung, 31,1 m², Heizung, WW, Dusche

Gartenflächen, sonst. Grünflächen (Verpachtung)

Gartenfläche/Grünflächen:

ca. 570 m² in Priestewitz (nördlich der Bahnlinie Dresden-Leipzig)

ca. 760 m² und 424 m² in Zottewitz

ca. 570 m² in Kmehlen

Streuoobstwiese

ca. 5500 m² in Strießen (Richtung Porschütz)

Gewerberäume (Vermietung)

Gewerberäume im kommunalen Grundstück Gävernitzer Straße 09 in 01561 Priestewitz, OT Baßlitz (ehemals EDEKA). 6 Räumen einschl. WC, Gesamtfläche 132,3 m², separater Eingang, Heizung und Warmwasser.

Wohn- und Geschäftshaus (Verkauf)

01561 Priestewitz, OT Baßlitz, Gävernitzer Straße 9, Flurstücke 24 und 23/2, Gemarkung Baßlitz, Grundstücksgröße: 649 m².

Im Haus befinden sich 2 Wohnungen und Gewerberäume, davon sind die Gewerbebereiche derzeit leerstehend.

Bei Anfragen zu o. g. Angeboten wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Priestewitz, Staudaer Straße 1, Zimmer 203 Frau Maron (03522/5114-20)

Infoblatt zur Kastration von Katzen und Katern

Die unkontrollierte Vermehrung von Katzen ist ein großes Problem; hier hilft einzig die Kastration von Katzen und Katern. Unkastrierte streunende Katzen und auch die sich mit ihnen paarenden Haushatzen haben für eine Population gesorgt, die vielen Menschen lästig und für sehr viele Katzen tödlich ist. Unversorgt fallen sie Krankheiten oder mangelnder Ernährung zum Opfer und können von uns nicht mehr gerettet werden.

Sie werden verjagt, getreten, beworfen, verunglücken im Straßenverkehr oder werden von Jägern erschossen!

Helfen Sie mit, dieses Problem zu lösen!

Lassen Sie Ihre Katze bzw. Ihren Kater kastrieren und sorgen Sie so für eine Eindämmung dieser Population. **Die Kastration bietet auch noch andere Vorteile für Sie und Ihr Tier:**

Der geschlechtsreife Kater markiert - für unsere Nasen ausgesprochen übel riechend - sein Revier. Er wird leicht zum Streuner und sperrt man ihn ein, ist er meist unsauber. Die unkastrierte Katze wird in regelmäßigen Abständen rollig. Wird sie zu lange Zeit nicht gedeckt, kann es zur Dauerrolligkeit mit Gebärmuttervereiterung kommen. Bei der Kastration wird die Katze durch eine kleine Operation unfruchtbar gemacht. Markieren und Rolligwerden entfallen mit ihren unangenehmen Begleiterscheinungen.

Kastrierte Katzen werden meist anhänglicher und häuslicher. Lediglich das Füttern verlangt mehr Fingerspitzengefühl, damit die Tiere nicht verfetten. Kastrierte Katzen sind ausgeglichener und gesundheitlich stabiler, ihr Fell ist meist dicht und glänzend.

Der Routineeingriff wird vom Tierarzt durchgeführt und ist bei den heute verwendeten modernen Narkosemitteln ungefährlich für das Tier. Für die Ausheilungszeit von ein paar Tagen sollte die Katze allerdings zu Hause unter Beobachtung bleiben.

Haben sie noch Fragen?

Dann nehmen Sie bitte Kontakt mit einem Tierarzt (siehe „Das Örtliche“ oder „Gelbe Seiten“, den Tierheimen (z. B. in Meißen/Gröbern und Winkwitz, Riesa, Ostrau oder Dresden) bzw. dem Großenhainer Tierschutzverein e. V. auf. Stets ist man bemüht, Ihnen und Ihrem Tier zu helfen.

Großenhainer Tierschutzverein e. V.

01558 Großenhain, Alleegässchen 1

Telefon: 0174/1059350

Mail: tier.schutz@gmx.de

Web: www.grossenhain-tierschutzverein.de

Einladung der Jagdgenossenschaft Gävernitz

Am Donnerstag, dem 12. April 2012, findet 19.30 Uhr im Gasthof Böhla eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Gävernitz statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Kassenprüfers und Kassenprüfung
2. Bericht zur Jagdausübung mit Abschlußplanauswertung
3. Bericht zur Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
4. Beschluß zur Auszahlung der Jagdpacht
5. Anfragen
6. Schlußwort

Im Anschluß der Versammlung gibt es ein Jagdessen.

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Gävernitz sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen (Eigentumsnachweis erforderlich).



Sächsischer Landespreis für Heimatforschung 2012

Ausschreibung: Das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport schreibt im Jahr 2012 zum fünften Mal den „Sächsischen Landespreis für Heimatforschung“ aus. Mit diesem Preis sollen Arbeiten von ehrenamtlich tätigen Autorinnen und Autoren ausgezeichnet werden, in denen beispielhaft Aspekte der sächsischen Heimat erforscht und dargestellt sind. Durch die öffentliche Würdigung solcher Leistungen sollen auch junge Menschen ermuntert werden, sich mit ihrer Heimat auseinanderzusetzen. Heimat lebt vom Engagement der Zeitgenossen, von der Kenntnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge und Entwicklungen. Heimat lebt von der Beschäftigung mit Menschen und ihrer Kultur, mit Natur und Landschaft, mit Vergangenheit und Gegenwart.

Teilnahmebedingungen: Mit dem „Sächsischen Landespreis für Heimatforschung“ werden in sich geschlossene Arbeiten (als Buch oder in anderer Form) ausgezeichnet, die eine eigene Forschungsleistung darstellen. Der Preis ist für Laienforscher gedacht, daher darf die Arbeit nicht im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Arbeit bzw. einer darauf aufbauenden beruflichen Tätigkeit stehen. Es werden 3 Hauptpreise, drei Schülerpreise (aller Schularten) und ein Jugendförderpreis (bis zum 30. LJ) verliehen. Für den Schülerpreis können Arbeiten eingereicht werden, die wissenschaftlichen Kriterien noch nicht voll entsprechen. In allen drei Kategorien können Einzels als auch Gruppenarbeiten eingereicht werden. Beim Landespreis und dem Jugendförderpreis können dies Redaktions- oder Autorenkollektive sein, beim Schülerpreis z.B. Klassen, AGs, Kurse. Auf dem Bewerbungs-Coupon ist ein Gruppenmitglied bzw. eine betreuende Lehrkraft als Ansprechpartner anzugeben.

Themengebiete: Orts-, Regional- und Landesgeschichte, Heimatvertriebene (Verlust der alten oder neuen Heimat Sachsen), Integration und Zuwanderung, Industrie- und Technikgeschichte, Natur- und Umweltkunde, Kunstgeschichte, Volkskunst, Mundart und Namenskunde, Feste und Bräuche

Preise: Der „Sächsische Landespreis für Heimatforschung“ ist dotiert mit: 1.Preis: 3.000Euro, 2.Preis: 2000 Euro, 3.Preis: 1.500 Euro; Jugendförderpreis: 1.000 Euro; drei Schülerpreise jeweils 500 Euro.

Bewerbungs-Coupon ist in der Gemeindeverwaltung Priestewitz kostenlos abzufordern. Einsendeschluss ist der 8.Mai 2012.

Der Heimatverein Dallwitz e. V. lädt zur Walpurgisnacht ein!

Wann? am 30.04.2012, 20.00 Uhr
Einlass: 19.00 Uhr
**mit traditionellem Hexenfeuer
 und Tanz mit DJ Wetzig**

Wo? in der Scheune bei Matschke
 in Dallwitz

Eintritt? 5,00 EUR
mit HEXENVERKLEIDUNG EINTRITT FREI
Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Vorinformation:

30. Juni: 13. Frauenvogelschießen
Beginn: 13.00 Uhr, Scheune Matschke
Startgeld pro Frau: 7,50 EUR

Die Stiftung „Bündnis für Kinder. Gegen Gewalt.“

verleiht dieses Jahr zum dritten Mal den Bündnis für Kinder Preis.

„Mit diesem Wettbewerb soll eine Bühne geschaffen werden für die vielen vorbildlichen Initiativen, die sich in Deutschland mit neuen Ideen gegen Gewalt engagieren und sich für Kinder starkmachen. Durch Schaffung einer großen Öffentlichkeit für diese Initiativen möchte der Wettbewerb sie bekannt machen, damit auch andersorts Kinder davon profitieren können. Die besten Projekte werden mit insgesamt 25.000 Euro öffentlich ausgezeichnet und können im Nachgang auch in die Förderung der Stiftung aufgenommen werden.“

Unter dem Link: http://www.buendnis-fuer-kinder.de/images/stories/frontpage/buendnis_fuer_kinder_preis_2012_formular.pdf findet man die Informationen und Ausschreibungsunterlagen dazu.

KJR Meißen e.V.

Für die Gesundheit Ihres Kindes – die Früherkennungsuntersuchungen und das Sächsische Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz

Gesundheitliche Probleme frühzeitig erkennen, um die Entwicklung Ihres Kindes gezielt unterstützen zu können – das ist das Ziel der Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9. Schon unmittelbar nach der Geburt und in den ersten Lebenswochen des Säuglings stehen die ersten Untersuchungen an. Sind Atmung, Herzschlag und Reflexe in Ordnung? Wie entwickeln sich die inneren Organe und die Sinnesorgane des Kindes? Wächst das Kind gut? Diese und andere Fragen stehen in den ersten drei „U-Untersuchungen“ im Vordergrund.

Werden die Kinder älter, geraten die darauffolgenden Untersuchungen ab dem 3. Lebensmonat manchmal aus dem Blick und werden vergessen. Hier geht es dann um die Prüfung der weiteren körperlichen und sozialen Entwicklung des Kindes: Untersucht werden zum Beispiel Motorik und Bewegungsverhalten, Sprachentwicklung sowie Seh- und Hörvermögen. Außerdem bekommen Eltern Informationen über Ernährung und Schutzimpfungen. Für die kindliche Entwicklung ist das von großer Bedeutung.

Im Rahmen des Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetzes (SächsKiSchG) hat Sachsen daher seit 2011 ein Programm gestartet, welches Eltern an die Wichtigkeit der Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U8 erinnert. Dazu lädt die kassenärztliche Vereinigung in einem Schreiben an die Eltern zu diesen Untersuchungen ein und erinnert daran, wenn eine Untersuchung noch nicht durchgeführt wurde. Vergisst eine Familie dennoch die Untersuchungen, nimmt das Gesundheitsamt Kontakt zu den Eltern auf, um seinerseits Beratung und Unterstützung anzubieten. Die neue gesetzliche Regelung sieht auch vor, dass die Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamts das Jugendamt informieren sollen, falls jede Reaktion auf die angebotenen Hilfen ausbleibt und zusätzlich Hinweise auf schwerwiegende Probleme vorliegen.

Informationen zum Programm erhalten Sie bei der Informationsstelle zum SächsKiSchG bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, Postfach 24 11 07, 04331 Leipzig, Telefon: 0341-234 93 74 1, E-Mail: info@kinderschutz.sachsen.de.

www.kinderschutz.sachsen.de

Sachbeschädigung

Unbekannte haben auf dem Sportplatz im OT Böhla an einem Fußballtor die Haken für die Befestigung des Netzes mutwillig abgetrennt. Die Schadenshöhe der Sachbeschädigung beläuft sich auf circa 300 Euro. Strafanzeige wurde durch die Gemeindeverwaltung gestellt. Wer Zeugenaussagen zum obigen Sachverhalt machen kann wird gebeten sich auf der Gemeindeverwaltung bei Frau Gajewi unter 03522-511410 zu melden.

Frentzen
Bürgermeisterin

Betriebliche Kosteneinsparungen durch umweltgerechtes Wirtschaften

Zweite Projektrunde ÖKOPROFIT® für Unternehmen im Landkreis

Aufgrund der sehr guten Resonanz der ersten ÖKOPROFIT®-Projekt-runde 2008/2009 im Landkreis Meißen, plant die Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH derzeit eine zweite Projekt-runde, die im **Mai 2012** starten soll. ÖKOPROFIT® ist seit 1991 ein erfolgreiches österreichisches Kooperationsprojekt, das auch in Deutschland immer mehr Landkreise und Kommunen erreicht. Dabei wird den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, durch die Etablierung von Umweltmaßnahmen innerhalb des Unternehmens betriebliche Kosteneinsparungen zu erzielen. Der Freistaat Sachsen fördert dieses Projekt im Rahmen der Mittelstandsrichtlinie für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 50 Prozent und zahlt ebenso die zu entrichtenden Lizenzgebühren. Innerhalb des Projektzeitraumes von einem bis anderthalb Jahren nehmen die Unternehmen an gemeinsamen Workshops teil und werden von ÖKOPROFIT®-erfahrenen Beratern begleitet. Ebenso erhält jedes teilnehmende Unternehmen individuelle Vor-Ort-Beratungen. Es erfolgt eine systematische Bestandsaufnahme im Unternehmen, wobei weitere Umweltansätze zur Kosteneinsparung aufgezeigt werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Projektes werden die umgesetzten Umweltmaßnahmen öffentlich anerkannt und das Unternehmen als ÖKOPROFIT®-Betrieb ausgezeichnet.

Für die zweite Projekt-runde im Landkreis Meißen wird 15 kleinen, mittleren und großen Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen die Möglichkeit geboten, im EINSTEIGER-Programm teilzunehmen. Ebenso können bereits zertifizierte Unternehmen (DIN EN ISO 14001, EMAS) und ÖKOPROFIT®-Betriebe an einer fortgeschrittenen Projekt-runde (KLUB) ihr bereits bestehendes Umweltmanagement fortführen und weitere Erkenntnisse erlangen.

Anmeldungen oder Anforderung von Infomaterial erhalten Sie über:

Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH
Neugasse 39/40 • 01662 Meißen
www.wirtschaftsregion-meissen.de/oekoprofit
Ansprechpartner: Michaela Stock (Projektleiterin)
Telefon: 03521/40 42 42
E-Mail: michaela.stock@wrm-gmbh.de

Bestattung und Freier Redner Hans-Georg Ziermann

fachgeprüft mit Erfahrung

01561 Lenz · Dresdner Straße 6
Telefon: Tag & Nacht 035249-71352

im Preis günstig - im Service hoch
www.ziermann-bestattungen.de

Sportveranstaltungen im April

Fußball SV Traktor Priestewitz

| | | | |
|------------|-------|-------------|---|
| Fr. 13.04. | 18:30 | Alte Herren | TSV Merschwitz - Priestewitz |
| Sa. 14.04. | 13:00 | | Priestewitz 2. - FV Gröditz 1911 2. |
| | 15:00 | | Priestewitz - SC Riesa |
| So. 15.04. | 13:00 | Frauen | Fortuna Leuben - Priestewitz/Frauenhain |
| Fr. 20.04. | 18:30 | Alte Herren | Priestewitz - FV Zabeltitz |
| Sa. 21.04. | 15:00 | | TuS Weinböhla - Priestewitz |
| | 15:00 | | Priestewitz 2. - Saxonia Nauwalde |
| | 09:00 | F-Jun. | Priestewitz - 1. FC Coswig 2011 |
| So. 22.04. | 10:00 | D-Jun. | Priestewitz - SpG Kalkreuth |
| | 11:15 | C-Jun. | Priestewitz - SpG Stahl Riesa/Röderau |
| | 13:00 | Frauen | Priestewitz/Frauenhain - SV Königsblau Gohlis |
| Fr. 27.04. | 18:00 | Alte Herren | Kleinfeldturnier in Kalkreuth |
| Sa. 28.04. | 15:00 | | Priestewitz - SG Kreinitz |
| | 10:30 | D-Jun. | FV Zabeltitz - Priestewitz |
| So. 29.04. | 15:00 | | Großenhainer FV 90 2. - Priestewitz 2. |
| | 09:00 | F-Jun. | TSV Garsebach - Priestewitz |
| | 10:30 | C-Jun. | Großenhainer FV 90 - Priestewitz |

Kirchliche Veranstaltungen

Gottesdienste Lenz und Wantewitz

| | | |
|--------------|-----------|---|
| Karfreitag | 08.30 Uhr | Gottesdienst in Wantewitz |
| | 10.00 Uhr | Gottesdienst mit Abendmahl in Lenz |
| Ostersonntag | 08.30 Uhr | Gottesdienst in Lenz |
| | 10.00 Uhr | Gottesdienst mit Abendmahl in Wantewitz |
| Ostermontag | 10.00 Uhr | Kirchspielgottesdienst in Großenhain |
| 15. April | 14.00 Uhr | Gottesdienst in Wantewitz |
| 22. April | 10.00 Uhr | Gottesdienst in Lenz |
| 29. April | 13.00 Uhr | Konfirmation der Dorfgemeinden in Wantewitz |

Gottesdienste Skassa-Strießen

| | | |
|--------------|-----------|---|
| Karfreitag | 15.00 Uhr | Gottesdienst in Skassa |
| Ostersonntag | 10.00 Uhr | Familiengottesdienst in Strießen |
| Ostermontag | 10.00 Uhr | Kirchspielgottesdienst in Großenhain |
| 22. April | 08.30 Uhr | Gottesdienst in Strießen |
| 29. April | 13.00 Uhr | Konfirmation der Dorfgemeinden in Wantewitz |

Altersfreude Strießen

| | | |
|----------------|-----------|-----------------------|
| Di., 03. April | 14.00 Uhr | Gemeinderaum Strießen |
| Di., 08. Mai | 14.00 Uhr | Gemeinderaum Strießen |

Gottesdienste Diesbar-Seußlitz

| | | |
|------------------|-----------|---|
| Karfreitag | 10.00 Uhr | Gottesdienst mit Abendmahl in Merschwitz |
| Ostersonntag | 06.00 Uhr | Osternacht in Merschwitz mit Osterfrühstück |
| | 10.00 Uhr | Gottesdienst in Seußlitz |
| Ostermontag | 10.00 Uhr | Kirchspielgottesdienst in Großenhain |
| 13. April | 15.30 Uhr | Gottesdienst in der Seniorenresidenz Merschwitz |
| 22. April | 10.00 Uhr | Gottesdienst mit Abendmahl in Merschwitz |
| Frauentag | | |
| Di., 24. April | 14.00 Uhr | Seniorenresidenz Merschwitz |

| | | | |
|----------------------------------|---|--------------------|----------------------------|
| Großenhain, Klostergasse 8 | ☎ | (0 35 22) 50 91 01 | www.krematorium-meissen.de |
| Riesa, (Weida) Stendaler Str. 20 | ☎ | (0 35 25) 73 73 30 | |
| Meißen, Nossener Str. 38 | ☎ | (0 35 21) 45 20 77 | |
| Nossen, Bahnhofstr. 15 | ☎ | (03 52 42) 7 10 06 | |
| Weinböhla, Hauptstr. 15 | ☎ | (03 52 43) 3 29 63 | |
| Radebeul, Meißner Str. 134 | ☎ | (03 51) 8 95 19 17 | |

weitere
Rufnummer
01 71-7 62 06 80

Städtisches Bestattungswesen
Krematorium Meißen



Winterferien im Kinderhaus Regenbogen „ Wenn ich groß bin, werde ich ..., meine Eltern arbeiten als“

... so lautete das Thema unserer Winterferien.

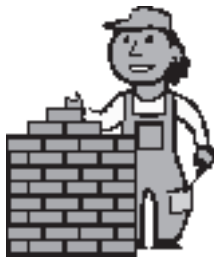
Gemeinsam mit den Kinder erarbeiteten wir uns viele Berufe mit ihren speziellen Tätigkeiten und der typischen Berufsbeleidung. Interessant war, die eigenen Berufswünsche der Kinder zu erfahren. Viele lustige Berufsspiel- und Tanzrunden ließen bei allen keine Langeweile aufkommen.



Am Mittwoch bauten wir uns unsere kleine Berufswelt auf. Das Hausaufgabenzimmer wurde in einen Friseur- und Kosmetiksalon umfunktioniert. Alle Kinder bekamen einen Termin und gingen mit tollen gestylen Frisuren nach Hause. Im Flur werkelten Herr Schneider und die Jungs. Sie mauerten ein richtiges kleines Haus. Wer auf seiner Arbeitsstelle etwas Pause hatte kam in

die Bäckerei und wir backten Brot und Quarkbrötchen.

Nachmittags stellten die Kinder, anhand von mitgebrachten Bildern und Arbeitsmitteln (z. B. einen Fütterungseimer für die kleinen Kälbchen), die Berufe ihrer Eltern vor.



Der Höhepunkt war für die Kinder, einige Eltern auf ihrer Arbeitsstelle zu besuchen.

So erklärte uns die Mutti von Karl, Frau Blawitzki, in der Gemeindeverwaltung Priestewitz (wir durften sogar am großen Konferenztisch sitzen), was eine Kämmerin für Aufgaben hat, wie das Geld in die Gemeindekasse kommt und für welche Projekte es ausgegeben wird. Sie verriet uns auch, was es mit dem Buch der vielen Zahlen auf sich hat.

Durch den Fruchthof in Stauda führten uns die Eltern von Emily. Wir konnten beim Paprika verpacken zu sehen, entdeckten viele Bananen in ihren Reifekammern und fanden eine Antwort auf die Frage: „Was ist eine „ Wa-Water- Watermelone“ . Viel Vergnügen hatten die Kinder in der „ Kühlzelle“.

Einen kleinen Frühlingsblumengruß verpackten wir selbst in der Gärtnerei Uecker in Großenhain, denn dort arbeitet die Mutti von Annika. Es war gar nicht so einfach, hat aber allen viel Spaß gemacht. Und die Blumen rochen so toll... .

Was gibt es für Geldstücke und Geldscheine, wie viel bekommt man zurück, wenn ich für 16€ einkaufe und mit 50€ bezahle? Diese Fragen klärten wir in der Sparkasse in Großenhain, bei der Mutti von Vanessa.



Die beiden Sparkassenmitarbeiterinnen waren erstaunt, was die Kinder schon alles wussten und wie gut einige schon rechnen können. Auf die Frage: „Ihr habt doch bestimmt schon Mathematik in der Schule?“ antwortete



Amy-Joy: „Nee, wir haben bloß Mathe. Die Lehrer haben gesagt, dass reicht erstmal.“ Zum Schluss zahlte Vivien noch Geld am Schalter ein und holte anschließend am Drucker einen Kontoauszug. Die Kinder fanden es richtig spannend und sahen,

wie vielseitig das Berufsleben ist.

An dieser Stelle nochmals vielen Dank für die Bereitschaft der Eltern, die tollen Führungen, kleinen Mitbringsel und Leckereien.

Diese Ferienwoche rundeten wir mit einem Kostümball der Berufe ab. Bei Musik, Tanz, vielen Spielrunden und einer Portion Eis, frisch vom italienischen Eisverkäufer, hatten wir einen lustigen Wochenausklang. Es war wieder eine sehr schöne Woche, die nicht nur den Kindern viel Spaß bereitete.

Das Team des Kinderhauses Regenbogen

Haben Sie schon
alles **geKLÄRT?**

LINGE
Jan
Installation & Heizungsbau

Kleinkläranlagen

Wiesenweg 2a - 01561 Priestewitz - Fon: 0 35 22 / 50 30 43 Fax: 0 35 22 / 52 20 30
e-mail: Jan.Linge@web.de

Der kalte Winter ist vorbei,
drum tanzen wir in den Mai



Walpurgisnacht
am 30.04.12 ab 19.00 Uhr
auf dem Spielplatz Strießen



Es lädt ein:
Ihr OV Strießen / Medessen e.V.

ERGO
Versichern heißt verstehen.

**Fürs Alter
vorsorgen –
mit umfangreicher
staatlicher Förderung.**
Schließen Sie Ihre Rentenlücke mit unserer
Riester-Rente. Informieren Sie sich hier:

Agentur Kerstin Wittig
Dorfstr. 52, 01561 Priestewitz
Tel 03522 315983, Fax 03212 1269966
ergo.de

Praxis für Physiotherapie



Katrin Schubert

Lindenstraße 29 · 01561 Zottewitz

Telefon: 035267/50104

Öffnungszeiten:

Montag-Donnerstag 7.00 – 19.00 Uhr
Freitag 7.00 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Neu: Patienten mit einer Gehbehinderung können unsere Praxis durch den neu eingebauten Treppenlift sicher und bequem erreichen.

Wir wünschen Ihnen
frohe Osterfeiertage!



Meister-
holt **auto
reparatur** 

Nicht so spektakulär aber genauso perfekt.
Reifen-Service

ab 15,-- €

autoreparatur Tino Schietzel
Am Mittelstück 1 01561 Priestewitz
Tel: 03522-509292
www.auto-schietzel.de
Email: info@auto-schietzel.de

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag!

Die Bürgermeisterin und die Gemeindeverwaltung gratulieren auf diesem Wege recht herzlich allen Bürgern, die in den nächsten Tagen ihren Geburtstag feiern. Besonders möchten sie folgenden Jubilaren Glück und Gesundheit wünschen:



| | | | | | | | |
|-------------------|--------|-----------|-------------|-------------------|--------|-----------|---------------|
| Renate Hoyer | 02.04. | zum 70. * | Kmehlen | Waltraud Werner | 20.04. | zum 82. * | Blattersleben |
| Anneliese Thater | 03.04. | zum 84. * | Strießen | Gudrun Hofmann | 22.04. | zum 71. * | Stauda |
| Rolf Morgenstern | 03.04. | zum 73. * | Kmehlen | Rosemarie Ruhland | 23.04. | zum 77. * | Priestewitz |
| Gerda Fischer | 06.04. | zum 83. * | Döschütz | Christian Beger | 23.04. | zum 72. * | Stauda |
| Gisela Herzschuh | 06.04. | zum 78. * | Stauda | Alice Kranke | 26.04. | zum 81. * | Baßlitz |
| Gertrud Lange | 06.04. | zum 76. * | Strießen | Hartmut Gröttsch | 27.04. | zum 75. * | Medessen |
| Horst Rau | 08.04. | zum 76. * | Geißlitz | Manfred Wetzig | 27.04. | zum 70. * | Baselitz |
| Irene Hänchen | 09.04. | zum 80. * | Nauleis | Manfred Henzchen | 28.04. | zum 80. * | Geißlitz |
| Eva - Maria Piper | 09.04. | zum 75. * | Priestewitz | Johanna Schwiebus | 28.04. | zum 76. * | Lenz |
| Günter Breschke | 09.04. | zum 74. * | Baselitz | Werner Kolossa | 28.04. | zum 72. * | Baselitz |
| Günter Matthes | 12.04. | zum 80. * | Böhla | Margarete Bienia | 29.04. | zum 91. * | Kmehlen |
| Gerda Vogelgesang | 13.04. | zum 94. * | Kmehlen | Irma Müller | 29.04. | zum 91. * | Böhla Bahnhof |
| Walter Ebermann | 14.04. | zum 92. * | Porschütz | Isolde Sachse | 29.04. | zum 82. * | Lenz |
| Ingeburg Bönisch | 15.04. | zum 75. * | Lenz | Andreas Kammerer | 30.04. | zum 86. * | Priestewitz |
| Gerda Kaiser | 15.04. | zum 73. * | Baßlitz | Dieter Martin | 30.04. | zum 73. * | Priestewitz |
| Herbert Grohmann | 16.04. | zum 92. * | Altleis | Gudrun Ibsch | 30.04. | zum 72. * | Strießen |
| Reiner Hähne | 16.04. | zum 72. * | Priestewitz | | | | |



Zur Goldenen Hochzeit am 14. April 2012 gratulieren die Bürgermeisterin und die Gemeindeverwaltung den Eheleuten Manfred und Christa Dierchen aus Blattersleben ganz herzlich. Wir wünschen Ihnen, wertees Ehepaar Dierchen noch viele glückliche und gemeinsame Jahre.

Zu verkaufen:

Haus - 3 Seitenhof mit Vorgarten

und mit Werkstatt (Scheune), Garage, Zwinger, Vorgarten, Hobbyraum, Nutztierhaltung im Garten möglich.

Das Haus verfügt über 10 Zimmer. Erdgeschoss, Obergeschoss, Keller, Dachboden, Balkon, Kamin, Kachelofen, Zentral-WW-Heizung. Möbelinventar kann teilweise übernommen werden.

VP: 120.000,00 EUR (VB)

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter: 03522/62183

Zahnarztpraxis Petra Kümmel

Geplante Schließtage unserer Zahnarztpraxis für die Monate April und Mai lauten:

10.04., 11.04. und 30.04.2012
11.05. und 18.05.2012

Die Notdienstvertretung entnehmen Sie bitte dem aktuellen Aushang an der Praxis oder dem Anrufbeantworter.



Wir wünschen Allen frohe Osterfeiertage!

Praxisteam um Zahnärztin Petra Kümmel



Neue Gartenfreunde gesucht!

In unserer Gartenanlage ist ein Kleingarten zu vergeben. Interessenten melden sich bitte bei: Frau Meinel, 01561 Priestewitz, Kottewitzer Straße 1, Telefon: 03522/507858

Wohn- und Geschäftshaus in Priestewitz zu verkaufen

zentrale Lage, Baujahr 1889, saniert 1995, Grundfläche 775 qm, Wohnfläche 275 qm, 4 Wohneinheiten + Laden, jährliche Kaltmiete T€ 14, von privat, Telefon: 0176-20 35 44 42

Wohnung in Kmehlen zu vermieten

ab 01.04.2012 provisionsfrei, 2 Zimmer, Küche, Bad, Neubau 1996, 62,07 qm Wohnfläche, Abstellraum Keller 5,17 qm, Garage 34,19 qm, Wäschetrockenraum, Zentralheizung mit WW-Versorgung, Gemeinschaftsantenne für digitalen SAT-Empfang. Garage 34,19 qm kann dazu vermietet werden. Monatliche Kaltmiete 310 €, abzurechnende Nebenkosten ca. 120 € 2 Monatsmieten Kautions (620 €), Garage 35 €.

Interessenten melden sich bitte bei Herrn Holger Apitz, Telefon: 035243/47595 oder 0172/7058687.

Autorenlesung in Wantewitz

Thomas Rosenlöcher, ein Dresdner Schriftsteller, setzt sich mit der deutsch-deutschen Wiedervereinigung auf heitere Art auseinander, erzählt geistreich vom Übergang von Ost nach West. Dabei weist er auch auf regionale Unterschiede hin. Sein Publikum gewinnt er bei seinem Versuch, die gewesene DDR zu erklären, besonders durch seinen gekonnt fröhlich-unterhaltsamen Unterton.

Thomas Rosenlöcher liest im Gemeindesaal Wantewitz, am Freitag, dem 27. April 2012, 19.30 Uhr. Eintritt: 6 Euro